

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz beschließt:

1. Für den im beiliegenden Planentwurf (Anlage 2) dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 28, Golfplatz Heckerhof, 5. Änderung aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“, 5. Änderung, liegt in der Gemarkung Linkenbach, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 1 (Weg, tlw.) 369, 370 und 371 (tlw.).
2. Dem vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwurf wird zugestimmt.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28, Golfplatz Heckerhof, 5. Änderung wird im Regelverfahren (zweistufig) durchgeführt.
4. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf wird geändert, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu entsprechen. Maßgebend für die Änderung des Flächennutzungsplans ist der Planentwurf vom 19.03.2021 (Anlage 3). Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans im sog. „Parallelverfahren“ (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 (1) BauGB sowie die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB an der Planung zu beteiligen.
6. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer 2-wöchigen Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.
7. Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht